



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Gebührenverordnung BLV zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 21. März 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

1. Grundsätzliche Ausrichtung am Verfahren der EU

Die Standeskommission begrüsst die mit der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der Europäischen Union (EU). Die Angleichung sollte jedoch noch weiter gehen. Die in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind in der Schweiz ohne weitere Prüfung ebenfalls zuzulassen. Gleiches gilt für die Wirkstoffe. Das Schutzniveau der Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt entspricht so demjenigen der EU. Auf den vorgeschlagenen, teuren Swissfinish ist zu verzichten. Mit der Angleichung des Zulassungsverfahrens der Schweiz an jenes der EU werden die Schweiz und die EU in der Perspektive der Anbieterinnen und Anbieter zu einem einzigen Markt. Das erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen Pflanzenschutzmitteln (PSM), wird sie doch allein ein wirtschaftlich zunehmend uninteressanter Markt, in dem sich die Kosten für ein eigenes Zulassungsverfahren kaum rentieren. Deshalb dürfen die Gebühren auch nicht prohibitiv sein.

In den letzten Jahren haben sich bei der Zulassungsstelle hunderte Gesuche aufgestaut. Das verursacht Probleme bei den Pflanzenschutzmittelfirmen und vor allem beim Schutz der Kulturen. Auch in Zukunft braucht es Pflanzenschutzmittel. Steht nur eine Wirkstoffgruppe zur Verfügung, um Schaderreger, insbesondere Insekten zu bekämpfen, entstehen unweigerlich Resistenzen. Mit der Übernahme der Daten aus der EU und bei der Bewilligung von Wirkstoffen, wird das Zulassungsverfahren beschleunigt. Die Bewilligung von Mitteln, die den Wirkstoff enthalten, muss dann entsprechend speditiv erfolgen, sonst wird der Vorsprung zunichte gemacht.

2. Neue Kategorie der Grundstoffmittel

Die Standeskommission begrüsst die Ausdehnung des Gegenstands der PSMV auf die aus Grundstoffen (wie z.B. Brennesselextrakt) bestehenden. Damit werden Zuständigkeiten geklärt.

3. Befristete Gültigkeit von Zulassungen

Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und PSM stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Die Standeskommission begrüsst den neuen Ansatz.

4. Parteistellung von Organisationen

Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen.

5. Aufgaben der Kantone: Realistische Vorgaben und Schliessen des Regelkreises

Den Kantonen werden keine neuen Aufgaben zugewiesen. Die Standeskommission begrüsst das, wünscht aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gemäss Art. 153 Abs. 3 PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel), deren

Einhaltung in der Verantwortung der Anwenderinnen und Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverboten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion. Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Die Ständekommission hält am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an die Inhaberin oder den Inhaber der Zulassung ist unseres Erachtens eine Wunschvorstellung und darum abzulehnen.

Die Ständekommission vermisst den Umgang mit Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben gemacht haben. Hier muss ein Rückkoppelungsmechanismus entwickelt werden, sodass für den Zulassungsentscheid relevante Fakten (beispielsweise aus der Umweltbeobachtung) systematisch erfasst, ausgewertet und laufend in den Zulassungsentscheid einfließen. Analog wie dies bei den Heilmitteln besteht, wo Nebenwirkungen meldepflichtig sind und sich auf die weitere Gültigkeit einer Zulassung auswirken können.

Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben. Die Ständekommission ist sich bewusst, dass ein grosser Teil der geforderten Überwachungsarbeit heute bereits im Aufgabenbereich der Kantone wäre. Würde diese Aufgabe ernst genommen, sind die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Kantone nicht mehr als gering, sondern als gross einzustufen. Für die Kantone entstünden Koordinationsbedarf, Kosten und ein erheblicher Personalbedarf.

6. Informatiksysteme

Die Ständekommission befürwortet die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme und geht davon aus, dass es sich lediglich um die nachträgliche Schaffung der rechtlichen Grundlagen handelt.

7. Übergangsbestimmungen

Das Konzept der Übergangsbestimmungen wird unterstützt, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktpalette führen wird.

8. Volkswirtschaftliche Auswirkungen - Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM und somit die Auswirkungen auf die Selbstversorgung. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden. In den letzten Jahren und seit der Neuorganisation der Zulassungsstelle, hat die den Landwirtinnen und Landwirten zur Verfügung stehende Produktpalette erhebliche Lücken erhalten. Wegen fehlender Produkte und Alternativen wird der Anbau verschiedener Kulturen zunehmend schwierig. Als Beispiel sei der Anbau von Zuckerrüben genannt. Diese Kultur ist auch für die wirtschaftliche Landesversorgung wichtig. Die unbefriedigende Situation bei der Palette von zugelassenen PSM und den überlangen Bearbeitungsfristen bei der Zulassungsstelle sind daher besonders stossend. Die steigende Anzahl von Notzulassungen unterstreichen unseren Unmut. In ihrer hohen Zahl machen sie das System der Zulassung

unglaublich. Werden doch damit Mittel zugelassen, gerade ohne die sorgfältige Prüfung durch die Zulassungsstelle. Der Bund muss darum der Zulassungsstelle die für eine glaubwürdige Arbeit notwendigen Ressourcen zuteilen.

9. Anpassung Gebührenverordnung BLV

Die Ständekommission stimmt der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint korrekt und die vorgeschlagenen Gebührensätze genügend differenziert. Die Ständekommission weist jedoch nachdrücklich daraufhin, dass die Gebühren nicht im Geringsten prohibitiv wirken und Herstellerinnen und Hersteller von PSM von der Beantragung einer Zulassung abhalten dürfen. Der kleine Schweizer Markt darf für sie nicht zusätzlich uninteressant gemacht werden. Das Interesse an einer kompletten Palette moderner PSM geht der Erhöhung der Gebühreneinnahmen vor.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Die Bildung der Kategorie Grundstoffe wird sehr begrüsst.	
Art. 2 Abs. 1	Der Begriff der beruflichen Verwenderin oder des beruflichen Verwenders ist unter Verweis auf die Fachbewilligung Pflanzenschutz zu definieren. Begriffe, zwecks Leserfreundlichkeit, sollten in diesem Artikel unter einem Begriff zusammengefasst werden.	Jede Inhaberin und jeder Inhaber einer <u>Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</u> ist eine berufliche Verwenderin oder ein beruflicher Verwender. Die Begriffe Wirkstoff, Safener und Synergist sind zusammenzufassen.
Art. 15	Was sind schädliche Auswirkungen und wieviel davon ist in Kauf zu nehmen? Das ist die Kernfrage eines Zulassungsverfahrens. Es erstaunt, dass in diesem zentralen Artikel nicht auf wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden zurück referenziert wird, obwohl die Schweiz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) und auch der The Food and Agriculture Organization (FAO) angehört und mit ihnen auf europäischer Ebene eine Art «Schengenraum für Pflanzengesundheit» bildet. Wir fordern, dass Art. 15 explizit eine Referenz auf die Methoden der genannten drei Organisationen enthält.	Antrag: Art. 15 Abs. 3 (neu). ³ Die Auswirkungen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 sind nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Verfahren europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) oder der The Food and Agriculture Organization (FAO) zu bewerten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 15 Abs. 1 lit. b	Diese Bestimmung ist inakzeptabel. Sie ist so absolutistisch, dass mit Hilfe des Vorsorgeprinzips allen PSM die Genehmigung verweigert werden könnte. Der Absatz ist anzupassen.	Antrag: Art. 15 Abs. 1 lit. b ändern: Es darf keine sofortigen oder verzögerten <u>unannehmbaren</u> schädlichen Auswirkungen haben auf:
Art. 17	In Art. 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Antrag: Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 21 Bst. b	Diese Regel sieht den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn die Grenzwerte gemäss Gewässerschutzgesetz nicht mittels Anwendungsaufgaben eingehalten werden können (Art. 9 Abs. 5, GschG). Würde allerdings durch eine Massnahme nach Art. 9 Abs. 5 GSchG die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen (Art. 9 Abs. 6, GschG). Dieser Vorbehalt ist in die PSMV zu übernehmen.	Antrag: Art. 21 lit. b ändern: b. die Voraussetzung nach Art. 9 Abs. 5 GschG erfüllt ist; <u>vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 6 GschG</u> ; oder
Art. 22	<p>Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen: Die Angleichung an die EU soll auch die Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen umfassen.</p> <p>Das heutige System mit der periodischen Nachführung von Anhang 1, mit der veralteten und wenig benutzerfreundlichen Datenbank ist zugunsten des Systems der EU aufzugeben. In täglich publizierten Durchführungsverfügungen werden Widerrufe sowie Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen publiziert. Damit entstehen für alle Marktteilnehmenden gleiche Bedingungen.</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht in Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der Revision der PSMV und der Gebührenverordnung ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 22 ändern: Bei einem Widerruf der Genehmigung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten oder wenn die Beurteilung im Rahmen eines Gesuchs um Erneuerung der Genehmigung oder die Überprüfung der Genehmigung ergibt, dass die Bedingungen und Einschränkungen angepasst werden müssen, wird Anhang 1 entsprechend geändert.</p> <p><u>Änderungen von Anhang 1 sind täglich zu verfügen und amtlich zu publizieren. Die Publikation muss auch die Ausverkaufs- und Aufbrauchsfristen umfassen. Alle Angaben von Anhang 1 sind in einer modernen, kundenfreundlichen Datenbank zu veröffentlichen.</u></p>

Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 38 Abs. 2 lit. l, lit. m und lit. n	<p>Die Definition von Art. 38 Abs. 2 lit. l beschreibt den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses. Dies ist höchst unklar und vor allem nicht kontrollierbar, da der Zeitpunkt des Verzehrs nicht von der Anwenderin oder vom Anwender eines PSM bestimmt wird. Es wird vorgeschlagen, weiterhin von der Wartefrist zu sprechen.</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. m nennt eine Wiederbetretungsfrist. Es erschliesst sich aus dem erläuternden Bericht nicht, was erst nach Ablauf dieser Frist wieder betreten werden darf. Hier besteht Erklärungsbedarf. Ansonsten ist die Bestimmung zu streichen.</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. n: im Verordnungstext schreibt man von der Grösse der Verpackung. Der erläuternde Bericht spricht hingegen von Grösse und Material der Verpackung. Diese Differenz ist zu bereinigen.</p>	<p>Anträge:</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. i ändern: l. den Zeitraum <u>Die Wartefrist</u> zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses;</p> <p>Art. 38 Abs. 2 lit. m streichen: m. die Wiederbetretungsfrist</p>
Art. 45	Die in der EU zugelassenen PSM sind in der Schweiz ohne weitere Prüfung ebenfalls zuzulassen. Gleiches gilt für die Wirkstoffe. Das Schutzniveau der Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt entspricht so demjenigen der EU. Auf den vorgeschlagenen, teuren Swissfinish ist zu verzichten.	<p>Antrag:</p> <p>Art. 45 Abs. 1 ändern: ¹Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Art. 40 lit. a und lit. c sowie Art. 42 Abs. 1 Buchstaben a, e und g als erfüllt, wenn:</p>
Art. 50	Dieser Vorschlag wird abgelehnt. Im Rahmen der Zulassung sind auch eventuelle Einschränkungen des Anwendungsbereichs festzulegen. Erfüllt ein spezifisches PSM die Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht, so ist seine Anwendung in den genannten Schutzzonen nach der Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG) oder im Karstgebiet verboten.	<p>Anträge_</p> <p>Art. 50 Titel ändern: Art. 50 Zulassung <u>Einschränkung der Anwendung</u> von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>

	<p>Eine spezielle Zulassung für diese Zonen oder das Karstgebiet ist nicht notwendig.</p>	<p>Art. 50 Abs. 1 ändern: ¹Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung darf in den Zonen S2 und Sh von Grundwasserschutzzonen nach Anhang 4 Ziff. 123 und Ziff. 125 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) nur zugelassen <u>angewendet</u>, wenn:</p> <p>Art. 50 Abs. 2 ändern: ²Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung darf in Karstgebieten <u>angewendet werden nur zugelassen</u>, wenn:</p>
Art. 64	<p>In Anbetracht der vielen aufgestauten Gesuche und der künftig verbesserten Ressourcen und Verfahrensabläufe wird vorgeschlagen, dass die Bewilligungsbehörde eine maximale Frist von drei Jahren hat, um über die Bewilligung oder Ablehnung eines PSM-Gesuchs zu entscheiden. Dieser Vorschlag soll sicherstellen, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller innert nützlicher Frist einen Entscheid hat und dadurch mehr Planungssicherheit erhält.</p> <p>Eine raschere Entscheidung bedeutet auch mehr Sicherheit für den Anbau und die Umwelt. So können moderne, ordentlich zugelassene PSM eingesetzt werden. Ein Rückgriff auf Notzulassungen (was für die Glaubwürdigkeit der Zulassungsstelle ohnehin ein Problem darstellt); würde seltener.</p> <p>Der Bund ist daher aufgerufen, die Zulassungsstelle mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 64 Abs. 4 neu: ³Die Bewilligungsstelle fällt ihren Entscheid innert längstens drei Jahren seit Einreichung des vollständigen Gesuchs um Zulassung.</p>
Art. 65 Abs. 3	<p>Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jeder Verband, der innert sechs Wochen eine Einsprache macht, angehört wird. Durch die neu angedachte Regelung würde das Bewilligungsverfahren massiv verzögert, da noch mehr Parteien angehört würden. Wenn weitere Verbände sich einbringen möchten, sollen sie ihre Anliegen bei den drei zugelassenen Verbänden anmelden.</p>	<p>Anträge:</p> <p>Art. 65 Abs. 3 ändern: ³Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <u>zugelassenen</u> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Art. 160b Abs. 1 LwG beantragt haben (...).</p>

Art. 105 Abs. 4	Die Möglichkeit, die Sicherheitsdatenblätter auch in elektronischer Form verfügbar zu machen, wird unterstützt. Das erleichtert der Anwenderin oder dem Anwendern den Zugang zu dieser wichtigen Information.	
Art. 129 Abs. 2	Diese explizite Präzisierung für importiertes Saatgut ist enorm wichtig. Denn ein Grossteil des Saatguts wird importiert. Im Gemüsebau beträgt der Importanteil beispielsweise nahezu 100%. Auch für andere wichtige Kulturpflanzen ist dies der Fall.	
Art. 153 Abs. 3	<p>Dieser Absatz wird abgelehnt, auch wenn er bereits im heutigen Recht enthalten ist. Seit seiner Einführung sind den Kantonen massiv mehr Aufgaben übertragen worden, insbesondere wird von ihnen eine intensivere Überwachungstätigkeit der Schadorganismen erwartet. Ebenfalls stark zugenommen hat der Detaillierungsgrad der Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen, deren Einhaltung grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anwenderinnen und Anwender liegt. Auch aus diesem Grund wird eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben erwartet. Eine pauschale Auftragserteilung gemäss Art. 153 Abs. 3 ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel), deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwenderinnen und Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverbote oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist nicht realistisch. Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) wird festgehalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend.</p> <p>Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an die Inhaberin oder den Inhaber der Zulassung ist eine Wunschvorstellung und darum abzulehnen.</p> <p>Die Aufgaben der Kantone werden in Art. 153 Abs.3 falsch beschrieben. Es gibt dabei keine Vollzugstätigkeit, denn die Kantone haben in Bezug auf</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 153 Abs. 3 ändern:</p> <p>³Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverbote und -einschränkungen sicher. ³Die Kantone überwachen die Einhaltung von Verwendungsverbote nach Art. 73 in den Fällen von Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV.</p>

	Verwendungsverbote und -einschränkungen keine Entscheidungskompetenz. Die Kompetenz hierfür liegt allein bei der Zulassungsstelle.	
--	---	--



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Gebühren sollen der allgemeinen Bundeskasse zufließen. In keinem Fall dürfen Gebühreneinnahmen den Umfang der eingesetzten Personalressourcen bestimmen. Dies wird strikt abgelehnt. Der aktuelle Stand an nicht erledigten Gesuchen und die damit verbundenen Bearbeitungsfristen sind nicht vertretbar. Zusammen mit der geplanten Gebührenerhöhung wirken sie für die Herstellerinnen und Hersteller und Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller abschreckend. Das führt zu einer Unterversorgung des Markts. Aus der Sicht der Ständekommission sollte der Markt mit einer breiten Palette zugelassener Produkte und Wirkstoffe der neuesten Generation versorgt werden können. Die Ständekommission schätzt, dass so die Risiken für die Bildung von Resistenzen und Umweltbeeinträchtigungen am besten tief gehalten werden können.

Bereits heute kann festgestellt werden, dass der Schweizer Markt für die Herstellerinnen und Hersteller von PSM zunehmend wirtschaftlich uninteressant wird, dies trotz zahlungskräftiger Kundschaft. Zum einen dürfte das an den kleinen nachgefragten Mengen liegen. Der andere entscheidende Aspekt dürfte das langwierige und aufwändige Zulassungsverfahren sein.

Der Bund ist daher aufgefordert, der Zulassungsstelle die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für eine speditive Gesuchsabwicklung zuzuteilen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch